

02.05.23**Empfehlungen**
der Ausschüsse

EU - AV - U

zu **Punkt 41** der 1033. Sitzung des Bundesrates am 12. Mai 2023

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen**EU-Aktionsplan: Schutz und Wiederherstellung von Meeres-
ökosystemen für eine nachhaltige und widerstandsfähige
Fischerei****COM(2023) 102 final****A****Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und
der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass gesunde Meeresökosysteme und nachhaltig bewirtschaftete Bestände die Voraussetzung für eine zukunftsfähige Fischerei sind und nimmt den „Aktionsplan zum Schutz und zur Wiederherstellung von Meeresökosystemen für eine nachhaltige und widerstandsfähige Fischerei“ als Vorschlag der Kommission zur Kenntnis.
2. Der Bundesrat betont die hohe Bedeutung der regionalspezifischen, regelmäßig traditionell verankerten Wirtschaftsweisen in der Fischerei für eine nachhaltige Lebensmittelproduktion in Deutschland und in der EU.

3. Der Bundesrat sieht mit großer Sorge den im Aktionsplan angelegten schrittweisen Ausschluss von jeglicher mobiler grundberührender Fischerei in allen FFH-Gebieten bis 2024 und in allen übrigen Meeresschutzgebieten bis 2030 und befürchtet erhebliche Auswirkungen für die deutsche Küstenfischerei, insbesondere für die Miesmuschelwirtschaft und die Krabbenfischerei an der Nordsee, mit Auswirkungen auch auf andere wirtschaftliche und gesellschaftliche Bereiche über die Fischerei hinaus.
4. Der Bundesrat hält es für prioritär, dass eine nachhaltige Fischerei erhalten bleibt. Dazu gehört auch, die mobile grundberührende Fischerei kritisch auf den Prüfstand zu stellen. Hierbei muss jedoch differenziert nach tatsächlicher Umweltwirkung vorgegangen werden und ein flankierender Dialog zwischen den Akteuren der Fischerei, Politik, Umweltverbände und der Fischereiverwaltung vorangetrieben werden. Ein pauschales Verbot jeglicher grundberührender Fischerei in Schutzgebieten wird abgelehnt.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Am 21. Februar 2023 hat die Kommission ein umfangreiches Maßnahmenpaket zur Verbesserung der Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit des Fischerei- und Aquakultursektors der EU vorgelegt. Teil dieses Maßnahmenpakets ist ein „Aktionsplan zum Schutz und zur Wiederherstellung von Meeresökosystemen für eine nachhaltige und widerstandsfähige Fischerei“. Mit diesem fordert die Kommission die Mitgliedstaaten auf, mobile grundberührende Fanggeräte in allen FFH-Gebieten bis 2024 und in allen übrigen Meeresschutzgebieten bis 2030 zu verbieten.

Sollte der Aktionsplan umgesetzt werden, ergibt sich eine besonders hohe Betroffenheit für die deutsche Küstenfischerei. Kein anderer EU-Mitgliedstaat hat so große Anteile seiner Hoheitsgewässer zu Meeresschutzgebieten erklärt, wie es in Deutschland der Fall ist. In der deutschen Nordsee sind der allergrößte Teil der Küstengewässer und große Bereiche in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) Deutschlands als Meeresschutzgebiete ausgewiesen. Ähnliches trifft auf die Ostsee zu.

Zugleich erfolgt die Küstenfischerei bei den Hauptzielarten Krabben, Muscheln und Plattfische in Deutschland mit bodenberührendem Schleppgerät. Die Umsetzung des Aktionsplans würde jegliche grundberührende Fischerei mit mobilem Fanggerät unmöglich machen und damit unweigerlich das Aus für viele kleine Erwerbsbetriebe in Nord- und Ostsee, ganz besonders der Miesmuschelwirtschaft und der traditionellen Krabbenfischerei an der Nordseeküste, bedeuten. Nach gegenwärtigem Stand der Fanggeräteentwicklung gibt es auch keine hinreichenden wirtschaftlichen Alternativen. Viele berufliche Existenzen würden daher durch die Umsetzung des Aktionsplans nachhaltig ge-

fährdet, mit weiteren negativen Folgen auch für andere wirtschaftliche und gesellschaftliche Bereiche über die Fischerei hinaus.

B

5. Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.